

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

**Heft:** 23

**Artikel:** Neueste verstellbare Gardinenkloben

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-579093>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„bezeichnen, die Verhältnisse des Kleingewerbes durch „das Fabrikgesetz ordnen zu wollen; hierdurch wird „auch unsere ablehnende Haltung zu einer allfälligen „weiteren Ausdehnung des Fabrikgesetzes auf die klei- „nengewerblichen Betriebe vermittelt einer Revision „dieses Gesetzes begründet.

„Die Mannigfaltigkeit der Erwerbsverhältnisse „wird, wie bereits ausgeführt, durch eine schablonenhafte „Anwendung von Ordnungsbestimmungen nicht berück- „sichtigt. Letztere müssen der Eigenart der Bedürfnisse „angepaßt werden, wobei die Mitwirkung der Berufs- „angehörigen, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeit- „nehmer, zur Erkennung und Beseitigung der Mißstände, „wie auch zur Durchführung der erforderlichen Maß- „nahmen nicht außer Acht gelassen werden kann.

„Eine den beruflichen und lokalen Verhältnissen „entsprechende richtige Regelung der Zustände im Klein- „gewerbe wird einzig erreicht durch ein eidgenössisches „Gewerbegesetz, durch welches die Berufsangehörigen in „die Lage gesetzt werden, unter Rücksichtnahme auf die

„Interessen der Allgemeinheit die innern beruflichen An- „gelegenheiten autonom zu regeln und die freie Bewegung „der gewerblichen Arbeit zu sichern.“

9. Anregungen. Ein Antrag des Gewerbeverbandes Zürich, dahin lautend:

„Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlichst die erforderlichen Schritte zu tun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Hypothekengesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden“ wird ohne Opposition angenommen.

Der Vorsitzende schließt um 1 $\frac{1}{4}$  Uhr die Jahresversammlung mit dem Wunsche, daß deren Beschlüsse für das schweizerische Gewerbe und das Vaterland von heilsamem Einflusse sein mögen.

Die Protokollführer:

Werner Krebs.

Dr. E. Desch.

Genehmigt vom leitenden Ausschusse.

Bern, den 22. Juni 1898.

### Neueste verstellbare Gardinenkloben.

Eine praktische, hübsche Neuerung, welche sich in Deutschland bereits gut eingebürgert hat, wird von der Firma Wily Geiger & Cie. (Luzern und Zürich) auf den Markt gebracht. Diese neuen verstellbaren Gardinenkloben, um die es sich handelt, werden sicherlich auch bei den schweiz. Architekten und Bauunternehmern volle Anerkennung finden und sich auch Eingang verschaffen.

Die Anwendung und Anordnung derselben ist aus beigebrucker Zeichnung ersichtlich.

Diese Galleriekloben übertreffen in Verwendbarkeit und Vollkommenheit alle Fabrikate, die bis jetzt in Handel kommen, denn sie sind nach allen Richtungen verstellbar.

Teil a ist drehbar und zum Höherstellen eingerichtet, eine große Wichtigkeit bei allen Neubauten, wo Eisenschienen verwendet werden und die Kloben unter den Schienen eingepfist werden müssen. Teil b wird soviel in die Höhe geschoben, daß die Gallerie über der Fenster- nische zu liegen kommt.

Teil b ist nach beiden Seiten horizontal verschiebbar, so daß jede Gallerie verwendet werden kann. Ebenso ist der Kloben durch seine vielfachen Einrichtungen für alle Arten von Zugvorrichtungen geeignet.

Derselbe wird in 2 Sorten angefertigt:

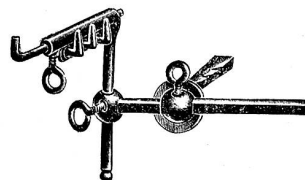
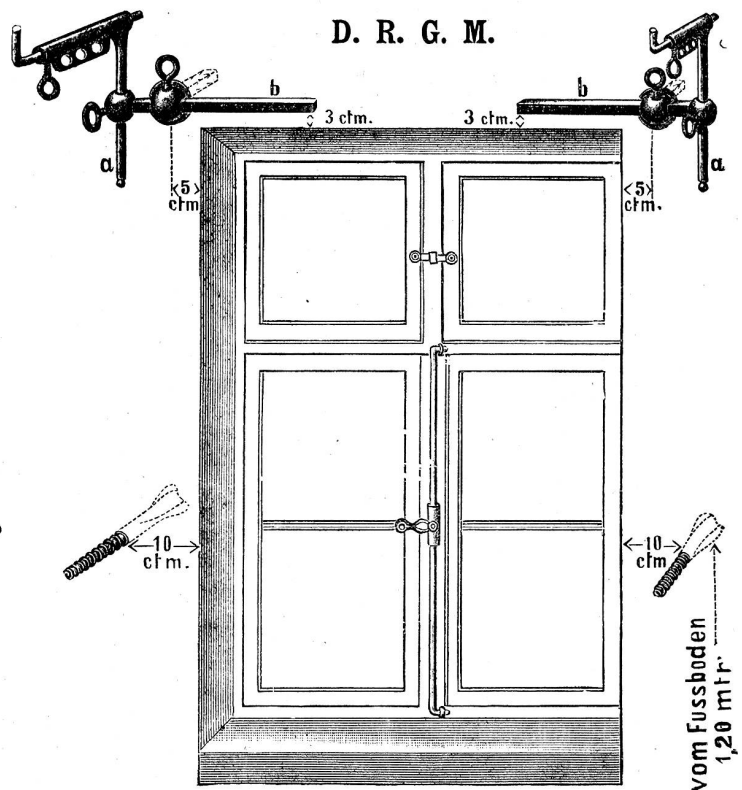
1. mit Platten zum Anschrauben auf Holzteile (Rouleaux-Kästen etc.),
2. mit Diebel zum Eingipsen in Stein und Mauerwerk.

Beim Eingipsen ist darauf zu achten, daß die Kloben genau horizontal und vertikal zu stehen kommen und der Diebel bis an die Scheibe eingepfist wird. Außerdem sind stets möglichst die auf der Zeichnung angegebenen Maße einzuhalten, insbesondere müssen die Kloben 5 cm seitlich der Mauerante befestigt werden. — Zu jeder Garnitur Kloben werden 2 Rosettenstifte zum Eingipsen mitgeliefert.

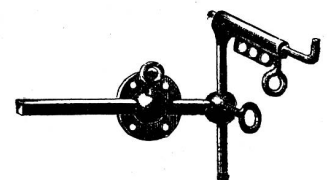
Die verstellbaren Galleriekloben sind aus bestem Material mit aller Sorgfalt hergestellt, daher sehr dauerhaft und von Architekten und Bauunternehmern bevorzugt. Hausbesitzer ersparen sich durch eine kleine Ausgabe für alle Zeiten viele Unannehmlichkeiten und Kosten, weil Beschädigungen von Wand und Tapeten ausgeschlossen sind.

Auch für den Mieter sind Vorteile vorhanden, indem

Ansicht im angebrachten Zustande.



Mit Diebel zum Eingipsen.



Mit Platte zum Aufschrauben.

er ohne jede Veränderung seine Gallerien plazieren kann und event. nur die Kloben zu verstellen braucht.

Diese Galleriekloben werden auch auf einer Seite mit Haken zum Einhängen der Gardinenstangen, anstatt der Böcher geliefert.

Diese praktische Neuerung wird sich ohne allen Zweifel in kurzer Zeit Bahn brechen, indem dieselbe berufen ist einen längst anerkannten Uebelstand zu beseitigen.

Zu jeder weiteren Auskunft ist gerne bereit die Firma Wily-Geiger & Cie (Luzern und Zürich).